

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 20=40 (1874)

**Heft:** 28

**Artikel:** Organe für Schaffung, Verwaltung und Leitung des Heeres

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-94843>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Dislokationsorten der Truppen zu führen, so ist dazu bei weitem nicht ein solcher Apparat erforderlich, wie er in Aussicht genommen ist.

Mit einem solchen Train wäre für unsere Armee bei dem beschränkten Raum unseres Landes zu besorgen, daß sie die Fähigkeit manövriren zu können ganz verlieren würde.

Es dürfte bei uns auch mit einigen Schwierigkeiten verbunden sein, die Bespannung für die Fuhrwerke der 8 Verwaltungs-Divisionen aufzutreiben. Früher hatten wir bei den Divisionen von 21 Bataillonen (18 Infanterie- und 3 Schützenbataillonen) 4 Ambulancen. Jetzt werden für Divisionen von 13 Bataillonen 5 Ambulancen verlangt.

Hiezu nehmen wir noch die circa 800 Reitpferde für Verpflegs- und Sanitätspersonal und die 1300 zwei- und vierspännigen Wagen derselben\*), und da fragen wir, werden wir die kombattanten Stäbe, die Kavallerie, die Truppenoffiziere und Unteroffiziere der Artillerie noch bewitteln machen können, werden wir noch den Geschütz-Park, die Fuhrwerke der einzelnen Waffen zu bespannen vermögen?

Wenn wir aber noch gar die Landwehr in Anbetracht ziehen, so stellt sich das Verhältniß noch ganz anders. 1600 Reitpferde und 2600 Wagen sind für die Sanitäts- und Verpflegsbranche erforderlich!

Da haben sich die Armeen der französischen Republik und Napoleon I. mit weniger Train beholfen.

Nachdem wir diesen unsern ersten Bedenken Ausdruck gegeben haben und glauben, daß unsere Kameraden dieselben theilen werden, wollen wir in der nächsten Nummer zu der Art, wie der Entwurf den zu behandelnden Stoff angeordnet hat, übergehen.

(Fortsetzung folgt.)

## Organe für Schaffung, Verwaltung und Leitung des Heeres.

(Fortsetzung.)

### II. Das Kriegsministerium.

Das Kriegsministerium ist die oberste Militär-Verwaltungs-Behörde eines Staates von welcher alle militärischen Angelegenheiten geleitet werden; es ist das Organ des Kriegsherrn, von welchem nicht nur die Verwaltung der Kriegsmacht des Staates, sondern auch alle organischen Veränderungen derselben, sowie die Leitung des Ersatzes, der Ausbildung und des Dienstbetriebes bei dem Heer ausgehen.

Das Kriegsministerium ist ein organisches Glied der höchsten Staatsverwaltung und ein selbstständiger Organismus im Heerwesen.

In einigen Staaten wird die Funktion des Kriegsministeriums von einem Kriegsrath versehen, in andern ist dem Kriegsministerium ein solcher zur Berathung, dem Entwurf und der Ausarbeitung wichtiger Fachangelegenheiten und zur Begutachtung

\*) Das Kommissariat bedarf allein 1255 Wagen. Botsch. S. 125.

der von technischen und administrativen Komités gemachten Vorschläge coordinirt.

In Frankreich besteht ein oberster Kriegsrath (conseil supérieur de la guerre), welcher alle wichtigen militärischen Fragen zu berathen, nicht aber Einfluß auf die eigentliche Führung, namentlich die Operationen der Armee im Felde zu nehmen hat. — In Rußland ist der Kriegsrath oberste Legislativ- und zugleich Administrations-Behörde. In Preußen finden wir die Landesverteidigungskommission, welche bestimmt ist, über militärische Fachfragen das Gutachten abzugeben und Anträge über Neuanlage, Vervollständigung und Auflassung der Befestigungen zu bringen. Die Kommission erhält ihre Aufträge vom Kaiser und König, an welchen auch ihre Berichte einzusenden sind.

Die Kommission besteht aus einem höhern General als Präses, einem solchen als Stellvertreter, dem Chef des Generalstabs der Armee (Feldmarschall Moltke), dem Generalinspektor der Artillerie, dem Chef des Genie-Korps, dem Direktor des allgemeinen Kriegs-Departements, als Stellvertreter des Kriegsministers und mehreren andern hiezu eigens ernannten Generalen.

In früherer Zeit wurde auch das Militärwesen der meisten Orte der schweizerischen Eidgenossenschaft von einem Kriegsrath oder andern besonders bestellten Militär-Aufsichtsbehörden geleitet. Dasselbe war mit den gemeinschaftlichen Militär-Angelegenheiten des Bundes der Fall. Mit der Ueberwachung und Leitung derselben war bis 1848 eine Militär-Kommission von höhern Offizieren betraut.

Die wichtigste Aufgabe des Kriegsministeriums ist Herstellung und Erhaltung der Einheit in allen Elementen und Thätigkeiten des Heeres; die ihr nächst folgende ist die materielle Verwaltung, nämlich die Herbeischaffung und Erhaltung aller materiellen Bedingungen für die Thätigkeit des Heeres. Ferner hat das Kriegsministerium sämtliche Vorbereitungen für den Krieg in weiterem Sinn und einen besondern Feldzug (wenn ein solcher in Aussicht genommen ist), zu treffen.

Das Kriegsministerium hat die Interessen des Heeres bei der Gesetzgebung zu vertreten und alle auf das Heerwesen bezüglichen Gesetze auszuarbeiten und einzubringen, das Budget zu entwerfen u. s. w.

Hier ist die Persönlichkeit des Kriegsministers von großem Gewicht. Er muß Fachmann sein und militärische Kenntnisse besitzen.

In den konstitutionellen Staaten Europa's ist der Kriegsminister Vertreter der Regierung gegenüber den Abgeordneten und Verwalter des Militärbudgets. Als solcher ist er der Volksvertretung verantwortlich.

Der Kriegsminister hat in den Militärstaaten den Rang eines kommandirenden Generals, er ist kein persönlicher Vorgesetzter für die Korpskommandanten, verfügt jedoch im Namen des Kriegsherrn an dieselben.

Der umfangreiche Wirkungskreis des Kriegsministeriums macht seine Untereintheilung in mehrere,

zum Theil selbstständig verfügende Departements erforderlich.

Im deutschen Reich besteht das Kriegsministerium aus der Centralabtheilung, dem allgemeinen Kriegsdepartement mit 5 Abtheilungen, dem Militär-Oekonomie-Departement mit 4 Abtheilungen, dann 5 selbstständigen Abtheilungen, die dem Kriegsministerium direkt untergeordnet sind.

Jedem Departement steht ein General als Direktor, jeder Abtheilung ein General, Stabsoffizier oder höherer Beamter als Abtheilungs-Chef vor.

I. Die Centralabtheilung oder das Ministerial-Bureau sondert die Einläufe, vertheilt die Geschäftsstücke, besorgt die Korrespondenz des Kriegsministers und die Gehaltsangelegenheiten der Intendanturbeamten.

II. Das allgemeine Kriegsdepartement besorgt den rein militärischen Theil der Heeresverwaltung.

1. Abtheilung für Armeeangelegenheiten. A. Organisation, Mobilmachung, Ersatz, Uebungs-Dislokationen und operative Angelegenheiten, dann der Infanterie, Säuger und des Generalstabs.

2. Abtheilung für Armeeangelegenheiten. B. Militär-Erziehungs- und Bildungswesen, Kirchen- und Justizangelegenheiten, Arbeiten militärisch-politischer Natur, u.

3. Abtheilung, Artillerie. Waffen und Munition.

4. Abtheilung, technische Artillerie-Angelegenheiten. Artillerie-Werkstätten, Feuerwerks-Abtheilung, Laboratorien, Geschützgießerei, Pulverfabriken.

5. Abtheilung, Ingenieur-Angelegenheiten. Alles was Genie, Pioniere, Eisenbahnbataillone, die zu Festungen gehörigen Militärbeamten betrifft, Baupläne prüft, ihre Ausführung, sowie die Verrechnung der Bau- und Dotirungskassen überwacht und die Neuerungen im Ingenieurfach beräth.

III. Das Militär-Oekonomie-Departement besorgt den Militärhaushalt, und zwar:

1. Abtheilung, Etats- und Kassenwesen.

2. Abtheilung, Natural-Verpflegs-, Reise- und Vorspann-Angelegenheiten.

3. Abtheilung, Bekleidungswesen.

4. Abtheilung, Servicewesen.

IV. Abtheilung für persönliche Angelegenheiten, welche Beförderungen, Verabschiedungen, Versetzungen u. s. w. der Offiziere u. behandelt. Diese Abtheilung bildet einen Theil des Militär-Kabinetts, welches die Rangliste führt, die Patente, die Rangirung der Offiziere besorgt u. s. w.

Dem Militär-Kabinet steht ein General-Adjutant des Kaisers vor. Dieser bearbeitet zum direkten Vortrag beim Kaiser sämtliche Militär- und Gerichtsfachen.

V. Abtheilung für Invalidenwesen.

VI. Abtheilung für Remontewesen, welche die Ergänzung des Pferdebestandes überwacht und besorgt. Dieser Abtheilung unterstehen die 4 Remonte-Ankaufs-Kommissionen und die 11 Remonte-Depots.

VII. Militär-Medizinal-Abtheilung für Gesundheitspflege, Lazarethangelegenheiten und die Personalien der Aerzte u. s. w.

Nebstdem gehören zum Kriegsministerium noch folgende Behörden:

1. Das Direktorium des Potsdamer Militär-Waisenhauses.

2. Die Ober-Examinations-Kommission für Intendanturbeamte.

3. Die General-Militärkasse.

Das Kriegsministerium zählt im Ganzen 15 Abtheilungen, in welchen, mit Einschluß des Kriegsministers, 31 Offiziere und circa 184 Beamte beschäftigt sind.

In Oesterreich basirt sich die innere Gliederung des Reichskriegsministeriums auf die Kategorie der Geschäfte. Diese betreffen A. Präsidial- und Personal-, B. militärische und technische, C. ökonomische Angelegenheiten.

Die militärisch-technischen Angelegenheiten werden in 3 Sektionen besorgt. Jede derselben hat wieder 3 Abtheilungen. Die ökonomische Sektion zerfällt in 4 Abtheilungen. Hierzu kommt noch die allgemeine Kanzlei-Direktion.

Als Hilfs-Organ des Kriegsministers fungiren in Oesterreich: Der Chef des Generalstabs, der General-Artillerie-Inspektor, der General-Genie-Inspektor, der General-Kavallerie-Inspektor, der General-Fuhrwesens-Inspektor, der General-Monturs-Inspektor und das technische und administrative Militär-Komitée.

In Frankreich theilt sich das Kriegsministerium in A. den Generalstabs-Chef des Kriegsministers; B. die General-Direktion des Personellen; C. die General-Direktion des Materiellen; D. die General-Direktion der Kontrolle und des Rechnungswesens.

In Rußland wird das Kriegsministerium in 12 Direktionen (uprawljenije) eingetheilt, diese sind: 1. das kaiserliche Hauptquartier (die Militär-Kanzlei); 2. der Kriegsrath; 3. das oberste Militärgericht; 4. die Kanzlei des Ministeriums; 5. der Hauptstab. Dieser leitet die operativen Standes- und Administrationsangelegenheiten der Infanterie und Kavallerie. Dem Hauptstab sind untergeordnet: das militärisch-topographische Institut, das wissenschaftliche Militär-Komitée, die Miklaus-Akademie des Generalstabs, das Korps des Generalstabs, die Feldjägerkorps und das Korps der Militär-Topographen; 6. die Intendant-Direktion; 7. die Artillerie-Direktion; 8. die Genie-Direktion; 9. die Militär-Medizinal-Verwaltung; 10. die Verwaltung der Militärbildungsanstalten; 11. die Direktion der irregulären Truppen (als beratendes Organ fungirt bei dieser Centralstelle das Komitée der irregulären Truppen); die Militär-Justizverwaltung.

In der Türkei ist der Sultan Kriegsherr, in seinem Namen führt der Groß-Besir den Oberbefehl über das Heer. Das Kriegsministerium ist die höchste Militärbehörde, in welcher sich alle Zweige der Heeresverwaltung vereinigen. Dem Kriegsminister untersteht der Generalkriegsrath, welcher das Kriegsdepartement, die Centralleitung des Generalstabs, die Intendant und die Militär-Gerichts-Verwaltung umfaßt. — Dem Kriegsministerium untersteht ferner die Artillerie-Direktion.

In dem Fürstenthum Rumänien ist der Fürst Kriegsherr, führt den Oberbefehl und befehlt nach der Konstitution alle Offizierstellen der Armee. Der Kriegsminister leitet im Namen des Fürsten die Militär-Angelegenheiten. Das Kriegsministerium zerfällt in 4 Sektionen. Die vereinigten Fürstenthümer sind in 4 Militärbezirke eingetheilt. Seder umfaßt eine Division. Dem Divisionär liegt die

Leitung und Verwaltung, die Handhabung der Disziplin, die Beforgung der Verpflegung für alle im Bezirk eingetheilten Truppen und Anstalten ob.

Es bleiben uns noch die dem Kriegsministerium untergeordneten Behörden zu betrachten.

Im Deutschen Reiche stehen unmittelbar unter dem Kriegsministerium: a. die Armee-Abtheilungen oder Generalinspektionen\*); b. das Kommando in den Marken; c. die Generalinspektion der Artillerie; d. die Generalinspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen; e. die Generalinspektion der Kavallerie; f. die Inspektion der Jäger und Schützen; g. Die Generalinspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens; h. die Traininspektion; i. die Inspektion der Gewehrfabriken; k. die Landesverteidigungs-Kommission, l. die Generalkommando's, welche der territorialen und taktischen Eintheilung der Armee entsprechen.

Das Gebiet des preussischen Staates ist in 11 Armeekorps-Bezirke (Generalate) eingetheilt, deren Begrenzung mit der Provinzeintheilung nahezu übereinstimmt.

Jedes Armeekorps besteht aus 2 Divisionen, ferner 1 Jäger-Bataillon, 1 Artillerie-Brigade, 1 Pionier- und 1 Trainbataillon. Die Divisionen bestehen aus 2 Infanterie- und 1 Kavallerie-Brigade. Jede Infanterie-Brigade aus 2 Linien- und 1 — 2 Landwehr-Infanterie-Regimentern. Jede Kavallerie-Brigade aus 2 — 3 Linien-Kavallerie-Regimentern. Jede Artillerie-Brigade aus 1 Feld- und 1 Festungsregiment.

Die Landwehr-Truppen sind nur im Frieden zum Zweck der Administration den Brigaden unterstellt. Im Krieg bilden sie besondere taktische Körper.

Die General-Kommando's sind die oberste Militär-Territorial-Behörde innerhalb des Armeekorps-Bezirktes und es sind denselben alle in diesem Bezirk liegenden Truppen in militärischer, disziplinärer und administrativer Beziehung untergeordnet.

Der kommandirende General übt die Oberaufsicht über den gesammten Dienstbetrieb.

Die Verwaltungsbehörden des Generalkommando's bestehen aus: dem Generalstab, der Adjutantur und Intendantur (letztere mit 4 Sektionen für Kassenwesen, Naturalverpflegung, Bekleidungswesen und Garnisons- und Lazarethverwaltung), nebst dem einem Beamten für Justiz, einem Generalarzt und Militär-Oberprediger.

Die Division wird durch einen Divisionär befehligt. Seine nächste Aufgabe ist Ueberwachung der taktischen Ausbildung und Uebung der Truppen im Felddienst; er ordnet die Uebungen kombinirter Waffen an. Er übt die hohe Gerichtsbarkeit in der Division aus. Die Divisions-Intendantur besorgt alle auf Gehühren, Bekleidung und Ausrüstung der Division Bezug habenden Geschäfte.

Die Brigadiere überwachen die taktische Ausbildung und innere Ordnung und kontrolliren die innere Oekonomie derselben.

\*) Die 1. Generalinspektion umfaßt 3 Armeekorps (I, V. und VI.), Chef ist Feldmarschall König von Sachsen; die 2. Generalinspektion das IV., VII. und IX. Armeekorps, Chef: Großherzog von Mecklenburg-Schwerin; die 3. Armeeeinspektion das VIII., XII., XIV. und XV. Armeekorps, Chef: Feldmarschall Prinz Friedrich Karl von Preußen; die 4. Generalinspektion das XI., XIII. und 1. und 2. bayerische Armeekorps, Chef: Feldmarschall Kronprinz des deutschen Reiches und von Preußen.

Die Brigade-Kommando's der Infanterie und Kavallerie sind dem Divisions-Kommando, jene der Artillerie in militärisch-dienstlichen und ökonomischen Angelegenheiten den Generalkommando's direkte untergeordnet. In artileristischen Dingen unterstehen die Artillerie-Brigaden der Artillerie-Inspektion.

Den Brigaden sind bestimmte Regierungsbezirke zugewiesen, innerhalb welchen sie die gesammte Leitung der Militär-Ersatzangelegenheiten zu besorgen haben.

Der Brigadier hat einen Lieutenant als Adjutant; für die Ersatzangelegenheiten verfügt der Brigadier über die Ersatz-Behörden.

Sobald die Mobilmachungs-Ordre erfolgt, ist es Aufgabe jedes kommandirenden Generals die Truppen seines Generalates auf die Stärke des Kriegs-Etats zu bringen und sie mit allem zur Feldausrüstung Nöthigen zu versehen. Die Feldtruppen (bei uns dem Auszug entsprechend) seines Generalates bilden in der durch das Gesetz bestimmten Zusammensetzung das mobile Armeekorps, während die Ersatz- und Besatzungstruppen (Reserven und Landwehren) einberufen und formirt werden. Als militärische Behörde über die letztern und als Militär-Territorialbehörde über den Armeekorps-Bezirk tritt beim Ausmarsch des an die Spitze des mobilen Armeekorps getretenen Generalkommando's das sogenannte stellvertretende Generalkommando, welches aus dem kommandirenden General, 2 Offizieren und 29 andern Personen besteht. — Die Intendantur desselben führt den Namen Provinzial-Intendantur. — Das stellvertretende Generalkommando übernimmt beim Ausmarsch des Armeekorps sofort alle Funktionen des bisherigen Generalkommando's, überwacht die rasche Formirung, Ausrüstung und Ausbildung der Ersatztruppen und hält sich über den Bedarf an Ersatz in steter Verbindung mit dem mobilen Armeekorps.

Da der Divisionär im Frieden mit dem Ersatzgeschäft nichts zu thun hat, so entfällt die Nothwendigkeit, für denselben eine stellvertretende Behörde zu bestellen.

Stellvertretende Infanterie-Brigade-Kommando's werden dagegen sofort an Stelle des ausmarschirten Infanterie-Brigade-Kommando's errichtet, um den Befehl über die im Brigade-Bezirk befindlichen Ersatz-Truppen zu übernehmen, Aushebung, Ausbildung u. s. w. zu überwachen, Nachsendung des erforderlichen Kriegsmaterials zu leiten.

Das stellvertretende Infanterie-Brigade-Kommando besteht aus 1 Brigadier, einem Offizier als Adjutant und 2 Schreibern.

In jedem Generalate werden 4 stellvertretende Infanterie-Brigade-Kommando's aufgestellt.

Für die Kavallerie wird eine Inspektion der Ersatz-Eskadronen errichtet.

Das Kommando des Festungs-Artillerie-Regiments hat als stellvertretendes für die Artillerie-Brigade zu fungiren.

Da die territoriale Eintheilung viele Vortheile bietet, so ist Oesterreich in der neuesten Zeit ebenfalls in Territorialbezirke, und zwar 16, eingetheilt worden. Diese Territorialbezirke fallen soviel möglich mit der politischen Landeseintheilung zusammen.

Nach der Größe der Provinzen bildet eine einen Territorialbezirk, sie zerfällt in mehrere oder auch der Territorialbezirk wird aus mehreren Provinzen gebildet.

Die militärische Territorial-Abgrenzung gründet sich auf

die Heeres-Ergänzungsbezirke und die taktische Eintheilung in Truppen-Divisionen und Brigaden.

Die innere Gliederung der österreichischen Generalkommanden gründet sich auf die Kategorie der Geschäfte und den hiedurch bedingten Wirkungskreis. — Die Geschäfte zerfallen in die

a. rein militärischen, dann technisch-administrativen und die

b. ökonomisch-administrativen, sowie das Kontrollwesen.

Zur Leitung ersterer ist die Militär-Abtheilung berufen, und zwar werden die dienstlichen Angelegenheiten in dem Präsidial-Bureau der Adjutantur, die operativen in der Generalstabs-Abtheilung behandelt.

Die ökonomisch-administrativen Angelegenheiten, sowie das Kontrollwesen werden durch die Intendanz geleitet.

In Frankreich hat die Militär-Kommission der gesetzgebenden Versammlung Frankreich in 14 Korpsbezirke eingetheilt.

Russland ist seit 1864 militärisch und administrativ in 14 Militärbezirke und die donische Kosaken-Provinz eingetheilt\*).

Bei der Eintheilung des Reiches wurde die Disklokation der Feld- und Lokaltruppen, der Zustand der Kommunikationen, vorzugsweise aber die geographische Begrenzung im Auge behalten.

An der Spitze eines jeden Bezirks steht ein General mit einer Militär-Bezirksverwaltung, welche sich analog den Centralstellen in folgende Abtheilungen gliedert:

1. Den Militär-Bezirksrath mit den Rechten und Pflichten der Militär-Intendanz-Hauptverwaltung.
2. Den Bezirksstab für die operativen, Standes- und Administrations-Geschäfte.
3. Die Bezirks-Intendanz-Verwaltung für Bekleidung, Verpflegung und Befoldung.
4. Die Bezirks-Artilleriesverwaltung für die Artillerie-Truppen, Anstalten und das Artilleriematerial.
5. Bezirks-Genie-Verwaltung für Genietruppen, Festungen und Militärbauten.
6. Die Bezirks-Medizinal-Verwaltung.
7. Die Bezirksinspektion für Militärspitäler.

In der Türkei ist die Armee in 6 Armeekorps eingetheilt, diese stehen direkt unter dem Kriegsministerium und befinden sich mit den Stäben in Konstantinopel, Schumla, Monastir, Erzerum, Damascus und Bagdad.

In England fehlen mit Ausnahme der Truppen in stehenden Lagern, sowie der Garde-Infanterie- und Kavallerie-Regimenter, welche je eine Brigade bilden, in der Armee im Frieden alle höhern Truppenverbände. Im Krieg werden nach den Erfordernissen des Kriegsschauplatzes Korps, Divisionen und Brigaden nach Antrag des Oberbefehlshabers gebildet.

Es existiren jedoch eine Anzahl Territorialdistrikte, und zwar 6 in England, 1 in Schottland und 2 in Irland; in diesen Distrikten bilden die Distriktgenerale die vermittelnde Behörde zwischen dem Oberkommando und den Civilbehörden, sowie zwischen den einzelnen im Distrikt stehenden Truppentheilen andererseits.

In früherer Zeit fand man in einigen Staaten ähnliche

\*) Die zugleich mit der politischen Verwaltung betrauten kommandirenden Generale heißen in Polen und im Kaukasus Statthalter; in Finnland, Wilna, Odesa, Drenburg, Sibirien und Turkestan: General-Gouverneure.

Einrichtungen, in der neuesten Zeit hat man das Nachtheilige derselben erkannt und das System geändert. Es ist kaum zu bezweifeln, daß dieses in England ebenfalls in nicht gar ferner Zeit geschehen wird.

(Fortsetzung folgt.)

### Eidgenossenschaft.

#### Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Artillerie stellenden Kantone. (Vom 8. Jult 1874.)

In dem hiesigen Kreiseschreiben Nr. 46, 19 vom 10. März abhin ist bemerkt, daß in Betreff der nachdienstpflchtigen Mannschaften der fahrenden Batterien der Reserve und der übrigen Artillerie-Abtheilungen des Auszuges und der Reserve später besondere Mittheilungen erfolgen werden.

Das Departement hat nun diesfalls folgende Verfügungen getroffen:

1. Von einer Einberufung der Nachdienstpflchtigen der Reserve wird für dieses Jahr abgesehen.
2. Ebenso findet ein Nachdienst für die Mannschaft der Postkorpagnien dieses Jahr nicht statt.
3. Die Mannschaft der Parkkorpagnien und der Gebirgsbatterien, sowie dieselbe der Parktrainkorpagnien französischer Sprache, hat ihren Nachdienst während der letzten zwei Wochen der Artilleriekadettenschule II Thun zu bestehen. Einrückungstag: 13. September.
4. Die Mannschaft der Parktrainkorpagnien des Auszuges, deutscher Sprache, soweit solche zur betreffenden Zeit verfügbar ist, hat ihren Nachdienst während den letzten vierzehn Tagen in der allgemeinen Artillerie-Kadettenschule in Thun zu bestehen. Einrückungstag: 26. Jult.

Wir ersuchen Sie, soweit solches nicht schon geschehen, uns die Namensverzeichnisse der sub 3 genannten Mannschaft bis längstens 1. September und diejenigen der sub 4 genannten Mannschaften bis spätestens den 19. d. M. mitzutheilen.

Die Eintheilung der schweizerischen Armee für das laufende Jahr ist soeben erschienen. Wir sehen uns indessen nicht veranlaßt, dieselbe unsern Lesern in besonderem Abdrucke wiederzugeben, da sie gegenüber der letztjährigen Eintheilung nur ganz unwesentliche Aenderungen enthält. Letzteres ist Angesichts der demnächst zu erwartenden neuen Militärorganisation und Angesichts des weiteren Umstandes, daß dieses Jahr nur sehr wenige Beförderungen im eidg. Stabe stattgefunden haben, auch ganz erklärlich. Die Redaktion.

### R u s s l a n d.

Deutschland. (Manöver.) XII. (Sächsisches) Armeekorps. Die Infanterie wird in Brigaden auf passendem Terrain in der Nähe von Dresden, Bautzen, Zwickau und Chemnitz ererciren und manövriren. Die Divisions-Manöver werden in der Zeit vom 3. bis 14. September für die 1. Division zwischen Lommatsch, Rössen, Wilsdruff und Meissen (nordwestlich von Dresden) und für die 2. Division zwischen Bschopau, Gaiulichen und Deteran (nordwestlich von Chemnitz) abgehalten.

Der 1. Division sind für die genannten Tage 3 Schwadronen der 1. Kavallerie-Brigade und das Regiment „Korps-Artillerie“ (mit Ausnahme der reitenden Abtheilung), der 2. Division 3 Schwadronen der 2. Kavallerie-Brigade und das Regiment „Divisions-Artillerie“ zugetheilt.

Die 6 Kavallerie-Regimenter (zu 4 Schwadronen) und die reitende Artillerie Abtheilung manövriren vom 24. August bis 6. September in der Nähe von Großenhain.

(Leipziger Journal.)